

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 70/1873 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 127/1997

§/Artikel/Anlage

§ 27a

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Text

§ 27a. Die Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahrs für das abgeschlossene Geschäftsjahr über den Abschluß und den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2), über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beschließen.